

Studienbüro

Az. 6011

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
53 / 2024	1 – 7	SB – 6011

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO)**

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit
- Art. 17 Abs. 1, Art. 24 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und der
- Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK)

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsübersicht

Kapitel 1	Allgemeines.....	5
§ 1	Geltungsbereich und Satzungszweck.....	5
Kapitel 2	Prüfungen und Prüfungsverfahren.....	5
I. Abschnitt	Prüfungsorgane.....	5
§ 2	Prüfungsorgane.....	5
§ 3	Prüferinnen und Prüfer.....	5
§ 4	Prüfungskommission.....	6
§ 5	Prüfungsausschuss.....	7
§ 6	Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienbüros.....	9
II. Abschnitt	Prüfungen und Prüfungsformen.....	9
§ 7	Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 8	Mündliche Prüfungen.....	11
III. Abschnitt	Besondere Prüfungsformen.....	12
§ 9	Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen.....	12
§ 10	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren).....	14
§ 11	Einsatz digitaler Prüfungsformen (Fernprüfungen).....	16
§ 12	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	17

§ 13 Bonus-Leistungen	17
IV. Abschnitt Prüfungsverfahren.....	18
§ 14 Hilfsmittel.....	18
§ 15 Prüfungszeitraum, Prüfungstermine	18
§ 16 Studienplan und Modulhandbuch.....	20
§ 17 Wahlpflichtmodule oder -fächer	22
§ 18 Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung	23
§ 19 Regeltermine und Fristen.....	25
§ 20 Rücktritt und Versäumnis.....	26
§ 21 Gewährung von Nachfristen.....	27
§ 22 Wiederholung von Prüfungen.....	28
§ 23 Nachteilsausgleich	30
§ 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung.....	31
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung.....	32
V. Abschnitt Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.....	32
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	32
§ 27 ECTS-Leistungsumfang, Umfang der zu erbringenden Studienleistungen (Workload) ..	34
§ 28 Notenbekanntgabe	34
Kapitel 3 Studium.....	35
I. Abschnitt Studiengänge: Bachelor und Master	35
§ 29 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen.....
.....
.....	35
§ 30 Abweichende Einteilung des Studienjahres	35

§ 31	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen.....	36
§ 32	Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	41
§ 33	Studienfachberatung.....	43
§ 34	Ableistung des praktischen Studienseesters	43
§ 35	Bachelor- und Masterarbeiten	45
§ 36	Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote)	48
§ 37	Abschlusszeugnis, Diploma Supplement.....	49
§ 38	Akademische Grade	50
II. Abschnitt	Weitere Studien und Studienformen.....	51
§ 39	Postgraduale Studien.....	51
§ 40	Modulstudien.....	51
§ 41	Weiterbildung und Weiterqualifizierung	52
§ 42	Duale Studienformen	53
Kapitel 4	Übergangsregelungen, Schlussvorschriften.....	54
§ 43	Datenschutz, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	54
§ 44	Höhere Gewalt, Technische Störungen.....	55
§ 45	Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen.....	55
§ 46	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	56“

- In § 1 Satz 3 werden die Wörter „bis IV.“ ersatzlos gestrichen.
- In Kapitel 3 wird die Überschrift des II. Abschnitts wie folgt neu gefasst: „II. Abschnitt Weitere Studien und Studienformen“
- In Kapitel 3 werden folgende Überschriften ersatzlos gestrichen:

- a) „III. Abschnitt Modulstudien“
- b) „IV. Abschnitt Weiterbildung und Weiterqualifizierung“

5. Nach § 41 und vor Kapitel 4 wird folgender neuer § 42 eingefügt:

„§ 42

Sonstige weitere Studienformen

(1) An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm werden folgende weitere Studienformen angeboten:

1. Duales Studium als Verbundstudium

Im Verbundstudium absolvieren die Studierenden parallel zu einem einschlägigen Bachelorstudiengang eine vollwertige, reguläre Berufsausbildung bei ausgewählten Praxispartnern der Hochschule. Dazu wird ein einschlägiger Bachelorstudiengang mit einer regulären Berufsausbildung in einem Unternehmen sowie einer weitergehenden betrieblichen Praxis verknüpft. Die Phasen der Berufsausbildung und der Berufspraxis finden regelmäßig während des Praxissemesters, der Abschlussarbeit und außerhalb der Semesterzeiten statt. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG). Voraussetzung für den Antritt dieser dualen Variante ist die Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsvertrages zwischen dem Praxispartner und dem Studierenden. Der Studienverlauf und die Verzahnung zwischen Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der Anlage 2 der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

2. Duales Studium mit vertiefter Praxis

Beim Studium mit vertiefter Praxis erwerben die Studierenden eine vertiefte Berufspraxis. Der reguläre Studiengang wird durch intensive Praxisphasen ergänzt, die außerhalb der Semesterzeiten, während des Praxissemesters und im Rahmen der Abschlussarbeit bei ausgewählten Praxispartnern der Hochschule absolviert werden. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG). Voraussetzung für den Antritt dieser dualen Variante ist die

Vorlage eines entsprechenden Bildungsvertrag zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden. Der Studienverlauf und die Verzahnung zwischen Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der Anlage 2 der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

3. Dualer Studiengang als Studium mit integrierter Praxis

Der Duale Studiengang mit integrierter Praxis zeichnet sich durch eine enge inhaltliche und systematische Verzahnung von Theorie- und Praxisanteilen auf Curriculumsebene aus. Solche Studiengänge enthalten in der Regel besonders konzipierte Module, die in enger Abstimmung mit ausgewählten Praxispartnern konzipiert und ausgestaltet werden. Zur Sicherung der Praxisphasen schließt die Hochschule in Abstimmung mit den für den einschlägigen Studiengang zuständigen Fakultät einen Kooperationsvertrag mit geeigneten Praxispartnern (Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayHIG). Der Studienverlauf und die Verzahnung zwischen Theorie- und Praxisphasen ergeben sich aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Studienplan und dem Modulhandbuch.

(2) Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können für die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Studienform weitere ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.“

6. Die bisherigen §§ 42 bis 45 werden zu den §§ 43 bis 46.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Dezember 2024.

Nürnberg, den 17. Dezember 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 53; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 19. Dezember 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.